



EINWOHNERGEMEINDE LANGENDORF

Reglement über die Katastrophenvorsorge

Die Einwohnergemeinde Langendorf, gestützt auf

§ 12 der Verordnung zum Katastrophenvorsorgegesetz vom 6. September 1977 und §§ 4 und 56 lit a des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949,

beschliesst folgendes:

Reglement über die Katastrophenvorsorge

Art. 1 Zweck

Das Reglement stellt die Gemeindeführung und ihre Verwaltungstätigkeit in Zeiten von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen sicher.

Es regelt die in einer Katastrophenorganisation der Gemeinde zu treffenden behördlichen Massnahmen, um drohende Gefahren gegen Leib und Leben, Sachwerte und Umwelt abzuwenden, Schäden und Unglücksfälle zu verhüten, zu beseitigen oder zu mindern.

Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt im Frieden und nach Allgemeiner Kriegsmobilmachung (AKMob) im wesentlichen sicher:

- a) Funktion des Gemeindestabes im Katastrophenfall
- b) Katastrophenorganisation der Gemeinde
- c) Bezug eines geschützten Kommandopostens im Katastrophenfall und Aufrechterhaltung der Verbindungen zu über- und untergeordneten Instanzen

- d) Zivilschutzaufgaben gemäss Art. 2 ZSG¹⁾ wie
 - Warnung und Alarmierung der Bevölkerung
 - Rettung und Schutz von Personen und Gütern
 - Betreuung von Verletzten und Obdachlosen
 - Kulturgüterschutz

- e) Feuerwehrwesen gemäss §§ 71 ff GVG²⁾ wie
 - Brandschutz und Brandbekämpfung
 - Einsatz bei Elementarereignissen

- f) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Zusammenarbeit mit den Polizeiorganen gemäss §§ 1 ff Gesetz über die Kantonspolizei vom 26. März 1961.

- g) Funktionsfähigkeit der öffentlichen Dienste, wie
 - Information
 - Wasserversorgung
 - Abwasserbeseitigung
 - Energieversorgung
 - Unterhalt der Verkehrswege
 - Bestattungswesen
 - Tierkadaverbeseitigung
 - Kehrlichtbeseitigung

- h) Öffentliche Hygiene gemäss Art. 1 ff Epidemiengesetz³⁾
 - Schutz vor und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, Epidemien und Tierseuchen.

- i) Kriegswirtschaftliche Massnahmen

¹⁾ *Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962*

²⁾ *Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24.9.1972*

³⁾ *Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18.12.1970.*

- k) Übernahme von Aufgaben, die normalerweise in die Zuständigkeit der Kantone oder Amteien fallen und bei einem Notstand delegiert werden.
- l) Zusammenarbeit mit der Armee, insbesondere bei
 - Requisition
 - Zuweisung von Räumlichkeiten
 - militärischen Hilfeleistungen (Einsatz von Spezialtruppen)
- m) Ausführung von Aufgaben der Gesamtverteidigung auf Anordnung des kantonalen Katastrophenstabes
- n) Nachbarliche Hilfeleistung
- o) weitere sinngemässe Aufgaben

Art. 3 Gemeindestab Zusammensetzung

Der Gemeindestab ist in der Regel wie folgt zusammengesetzt:

- Der Ammann (Vorsitzender)
- der Statthalter (Protokollführer)
- der Polizeiposten (1 Mann)
- der Feuerwehrkommandant
- der Ortschef

Art. 4 Aufgaben des Gemeindestabes

Der Gemeindestab übernimmt im Frieden

- a) Planung der Massnahmen für den Katastrophenfall im Frieden und in kriegerischen Ereignissen

- b) Einleitung von Sofortmassnahmen und Bewältigung von Katastrophenfällen in Verbindung mit dem kantonalen Beauftragten resp. dem Amtei- oder kantonalen Katastrophenstab

Er übernimmt nach AKMob

- a) Koordination der verbleibenden personellen und materiellen Mittel (Zivilschutz und übrige Mittel)
- b) Einleitung von Sofortmassnahmen und Bewältigung von Katastrophenfällen wegen kriegerischer Ereignisse oder anderer Ursachen in Verbindung mit dem kantonalen Beauftragten resp. dem Amtei- oder kantonalen Katastrophenstab
- c) Zusammenarbeit mit der Armee
- d) Übernahme von Aufgaben übergeordneter Stellen im Delegationsfall.

Art. 5 Katastrophenmässige Beurteilung

Der Gemeindestab nimmt in Anlehnung an die Generelle Zivilschutzplanung eine katastrophenmässige Beurteilung der Gemeinde vor und erstellt einen Plan nach folgenden Kriterien:

- Brandgefahr (öffentliche Gebäude, Schulen, Heime, Spitäler, Industrie, Wald u.ä.)
- Überschwemmungs-, Überflutungs-, Gewässerverschmutzungsgefahr
- Erdbeben-, Bergsturzgefahr
- kritische Verkehrslagen (Strasse, Schiene, Luft u.ä.)
- technische Gefahren (Fabrikation, Handel oder gewerbsmässige Verwendung von brennbaren, explosiven und giftigen Stoffen)

Art. 6 Ausrüstung

Die persönliche Ausrüstung des Gemeindestabes entspricht derjenigen des Zivilschutzes.

Das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung werden vom Zivilschutz zur Verfügung gestellt und verwaltet.

Art. 7 Mittel

Die eigenen sowie die fremden personellen und materiellen Mittel sind in die Katastrophendokumentation der Gemeinde aufzunehmen.

Art. 8 Aufgebot, Anforderung

Für Aufgebote der Angehörigen der Feuerwehr, Polizei und des Zivilschutzes gelten die einschlägigen Weisungen.

Für das Aufgebot weiterer verfügbarer Personen und Organisationen ist im Katastrophenfall für die Dauer von längstens 20 Tagen der Regierungsrat zuständig. Längerdauernde Aufgebote sind vom Kantonsrat anzuordnen (§ 4 Katastrophenvorsorgegesetz).

Zur Anforderung nachbarlicher Hilfe hat der Gemeindestab mit dem kantonalen Beauftragten bzw. mit dem kantonalen Katastrophenstab Verbindung aufzunehmen. (Vorbehalten bleiben bestehende Regelungen der Stützpunkthilfe der Feuerwehr).

Hilfeleistungen der Armee sind im Frieden über den Regierungsrat, nach AKMob über den kantonalen Katastrophenstab anzufordern.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Helfer

Die Dienstpflicht der Einsatzformation der Feuerwehr, Polizei und des Zivilschutzes ist in der einschlägigen Gesetzgebung geregelt.

Weitere Personen und Helfer aus Vereinen und Organisationen erfüllen ihre Pflicht nach Massgabe der zuständigen Gemeindebehörden.

Die Entschädigung und Versicherung richten sich nach §§ 21 ff Verordnung zum Katastrophenvorsorgegesetz vom 6. September 77.

Art. 10 Finanzielle Mittel

Im Katastrophenfall ist der Gemeindestab befugt, Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.-- zu tätigen.

Werden grössere Aufwendungen benötigt, ist der Gemeinderat berechtigt, ohne Beschluss der Gemeindeversammlung die nötigen Kredite zu bewilligen.

Art. 11 Ausbildung

Der Gemeindestab ist für die Ausbildung seiner Organe selbst zuständig. Er bestimmt dafür einen Verantwortlichen.

Der Verantwortliche setzt jährlich mindestens eine Übung oder einen Rapport des Stabes an.

Vorsitzende und Dienstchefs der Fachbereiche im Gemeindestab werden unter Anleitung des kantonalen Katastrophenstabes ausgebildet.

Art. 12 Benützung von Eigentum; Sach- und Landschäden

Die Benützung fremden Eigentums (Grundstücke und Gebäude) und die Entschädigung für Land- und Sachschäden richten sich nach den Zivilschutzvorschriften, der Feuerwehrgesetzgebung und den Bundesvorschriften betreffend militärische Entschädigungen (Beschluss der Bundesversammlung über die Verwaltung der schweizerischen Armee vom 30. März 1949).

In Zeiten aktiven Dienstes findet die Verordnung über die Requisition vom 3. April 1968 sinngemäss Anwendung.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 9. Juni 1980

Der Ammann:	Der Gemeindeschreiber:
A. Sennhauser	E. Nyfeler

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 6. Februar 1981

Der Ammann:	Der Gemeindeschreiber:
A. Sennhauser	E. Nyfeler

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 886 am 13. Februar 1981

Der Staatschreiber:
i.V. M. Châtelain